

KOMPETENZ, DIE VERTRAUEN SCHAFFT.

DEINE FINANZIELLE SICHERHEIT IM VORSORGEFALL STEHT BEI UNS IM MITTELPUNKT - DAFÜR SETZEN WIR UNS TÄGLICH EIN. GERNE KANNST DU UNS BEI WEITEREN FRAGEN ODER ANLIEGEN IN BEZUG AUF DIE PENSIONSKASSE JEDERZEIT KONTAKTIEREN. BESUCHE UNSERE INTRANETSEITE IM INSIDE, DORT FINDEST DU WEITERE INFORMATIONEN UND UNSERE REGLEMENTE.

DIESES MERKBLATT DIEN T NUR ZUR INFORMATION. MASSGEBEND SIND DIE GÜLTIGEN REGLEMENTSBESTIMMUNGEN DER PENSIONSKASSE HIRSLANDEN.

MERKBLATT LEBENSPARTNER- RENTE

DIE ÜBERLEBENDE PERSON IN EINER PARTNERSCHAFT HAT NICHT NUR ANSPRUCH AUF EIN TODESFALLKAPITAL, SONDERN AUCH AUF EINE LEBENSPARTNERRENTE.



PENSIONSKASSE HIRSLANDEN
BOULEVARD LILIENTHAL 2
8152 GLATTPARK
T +41 44 388 85 62 / 63
PENSIONSKASSE@HIRSLANDEN.CH

HINTERBLIEBENENVORSORGE FÜR LEBENSPARTNER*INNEN

Im schweizerischen Sozialversicherungssystem sind Leistungen im Todesfall mehrheitlich auf die «Ehe» ausgerichtet. Das Bild der heutigen Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert und immer mehr Personen leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Die Pensionskasse Hirslanden bietet deshalb auch für Personen die unverheiratet in einer Lebenspartnerschaft leben eine Vorsorgelösung an.

ANSPRUCH AUF LEBENSPARTNERRENTE

Beim Tod einer versicherten oder einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person hat die überlebende Person in einer Partnerschaft (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die versicherte Person hat zu Lebzeiten und vor Erreichen des Rentenalters der Pensionskasse den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt.
- die begünstigte Person hat Kinder die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder sie kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder auf, oder sie hat das 40. Altersjahr zurückgelegt
- die begünstigte Person lebte mit der verstorbenen Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre im gemeinsamen Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtliche Wohnsitz) oder sie hat ein oder mehrere gemeinsame Kinder, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente erfüllen.
- die begünstigte Person hat keinen Anspruch auf andere Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerrente) aus der beruflichen Vorsorge.
- die verstorbene Person und die begünstigte Person sind nicht aufgrund juristischer Gründe nach Art. 95 f des schweizerischen Zivilgesetzbuches unverheiratet.
- die Anmeldung der Partnerrente wird innert dreier Monate nach dem Todesfall eingereicht.

ANMELDUNG LEBENSPARTNER

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft der Hirslanden Pensionskasse anhand einer Begünstigungserklärung zu Lebzeiten und vor Erreichen des Rentenalters schriftlich gemeldet worden ist. Das Formular für die Eintragung des*der Lebenspartner*in findest du im Inside unter Pensionskasse > Merkblätter und Formulare > Begünstigungserklärung.

HÖHE DER LEBENSPARTNERRENTE

Die Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente, das heisst 70 % der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

HÖHE DES TODESFALLKAPITALS

Starb die versicherte Person bevor sie eine Rente bezogen hat, entspricht das Todesfallkapital dem gesamten angesparten Guthaben abzüglich dem Barwert der Hinterlassenenrenten. Hinterbliebene mit Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erhalten mindestens ein Todesfallkapital in der Höhe eines Jahreslohns.

GELTENDMACHUNG

Die begünstigte Person muss die Partnerrente spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person bei der Pensionskasse schriftlich anmelden. Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen benötigen wir folgende Unterlagen:

- Todesschein (Kopie)
- Personenstandsausweis des*der überlebenden Lebenspartner*in (Kopie)
- Mietvertrag oder Wohnsitzbescheinigungen (Kopie)
- Individuelle Unterlagen auf Verlangen der Pensionskasse Hirslanden

BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHS

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod der versicherten Person folgenden Monat, frühestens aber nach Ende des Lohnnachgenusses. Der Anspruch erlischt bei Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder dem Tod der begünstigten Person.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen dir die Mitarbeitenden der Pensionskasse Hirslanden gerne unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:
T +41 44 388 85 63 oder T +41 44 388 85 62.